

6. Besteht aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Schule im Schulbezirke, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet. Doch sind sie, unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes, von der Theilnahme an dem in dieser erteilten Religionsunterrichte befreit.

Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschehen, Zeugniß beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum zwölften Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Confession, als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, theilnehmen.

7. Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören (§ 20 des Gesetzes vom 20.

daneben auch Unterricht in dem Bekenntnisse einer Minderheit auf Kosten der Gemeinde an der Ortsschule erteilt werden.

Besuchen schulpflichtige Kinder eine öffentliche Volksschule, an welcher Religionsunterricht in ihrem Bekenntnisse nicht erteilt wird, so sind sie, unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes, von der Theilnahme an dem in dieser erteilten Religionsunterrichte befreit. Dafür, daß sie Religionsunterricht ihres Bekenntnisses außer der Schule erhalten, ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungspflichtigen in einer, von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen, und darüber, daß es geschehe, Zeugniß beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum zwölften Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Confession als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, Theil nehmen.

Jede confessionelle Minderheit hat das Recht, eine eigene vollständige Schule zu errichten. Sie wird aber dadurch von den Beiträgen zu den Bedürfnissen der Gemeindeschule nicht befreit.

Wo eine derartige Schule bereits besteht, wird rücksichtlich der gegenseitigen Leistungen durch dieses Gesetz nichts geändert.

Auch wenn eine Schule der confessionellen Minderheit im Orte vorhanden ist, steht es den Eltern dieser Confession frei, ihre Kinder in die öffentliche Volksschule zu schicken.

Die Schulen der confessionellen Minderheiten stehen unter dem allgemeinen Volksschulgesetze.

Den in § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 bezeichneten Personen (sogenannten Dissidenten) bleibt es überlassen, ob sie ihre Kinder an dem Religionsunterrichte der öffentlichen Schulen wollen theilnehmen lassen.

Es kann auch solchen Eltern, welche dem in einer Schule vertretenen Glaubensbekenntnisse angehören, von der Schulinspection die Zurückhaltung der Kinder von der Theilnahme am Religionsunterrichte der Schule gestattet werden, sofern sie nachweisen, daß die Kinder anderweit einen solchen Unterricht in ausreichender Weise erhalten.